



## Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

26. Januar 2004

Deutsch

Original: Englisch

---

### Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Gemäß Ziffer 21 des Arbeitsprogramms für den neunten 90-Tage-Zeitraum (S/2003/995, Anlage) wird der beigefügte Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über die von den Staaten wie auch dem Ausschuss bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) angetroffenen Probleme (siehe Anlage) den Ratsmitgliedern hiermit zur Kenntnisnahme zugeleitet.

S/2004/70

## Einleitung

Dieser Bericht geht auf eine Verpflichtung zurück, die der Vorsitzende des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus im Arbeitsprogramm des Ausschusses für den neunten 90-Tage-Zeitraum eingegangen ist (Ziffer 2 b)). Der Bericht soll die Probleme aufzeigen, die sowohl im Rahmen des Ausschusses als auch bei den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) aufgetreten sind.

Obleich dieser Bericht vom Vorsitzenden vorgelegt wird und daher seinem Ermessen und seiner Verantwortung unterliegt, hat der Vorsitzende des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mehrere Sitzungen mit den Mitgliedstaaten des Ausschusses abgehalten mit dem Ziel, einen Bericht zu erstellen, in dem sich die von allen Mitgliedern des Ausschusses geteilte Meinung niederschlägt.

## I. Rechtlicher Rahmen

Resolution 1373 stellt einen Meilenstein im internationalen Kampf gegen den Terrorismus dar, da sie förmliche Verpflichtungen für alle 191 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen schafft und das ambitionierte Ziel verfolgt, die durchschnittliche Wirksamkeit der antiterroristischen Maßnahmen der Regierungen weltweit zu erhöhen. Die Resolution deckt ein breites Spektrum von Gebieten ab und wird durch die Ministererklärungen in der Anlage zu den Resolutionen 1377 und 1456 des Sicherheitsrats ergänzt. Mit diesen Resolutionen hat der Sicherheitsrat die enge Verbindung zwischen dem Kampf gegen den Terrorismus und den anderen Prioritäten der Vereinten Nationen hergestellt. Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass die Staaten dafür sorgen müssen, dass jede Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie derartige Maßnahmen unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, ergreifen sollen.

Seit der Einsetzung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus haben der Umfang seiner Arbeit und die zusammengetragenen Daten derart zugenommen, dass darunter nicht nur zahlreiche Berichte mit diversen Informationen und gesetzgeberischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution fallen, sondern auch Verbindungstätigkeiten mit internationalen und regionalen Organisationen, die inzwischen auch die Sammlung von Informationen über deren Tätigkeiten, Agenden, Maßnahmen und Anliegen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung umfassen. Somit verfügt der Ausschuss heute über eine beträchtliche Menge an Maßnahmen und Informationen, die im Kampf ge-



fehlungen zu diesem Thema abgegeben, die den Staaten übermittelt werden sollten, entsprechend den Ziffern 1 und 2 der Resolution.

## **B. Zuständigkeit der Gerichte**

In ihren Ziffern 2 c) und 2 e) verpflichtet die Resolution die Staaten, alle für terroristische Handlungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, gleichviel wo diese Handlungen begangen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Ter



Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus in den folgenden Schlüsselbereichen eine proaktivere Rolle übernimmt:

- a) Evaluierung und Priorisierung der besonderen Bedürfnisse der Staaten auf dem Gebiet der technischen Hilfe. Der Ausschuss muss außerdem mit den Staaten Konsultationen führen, um ihnen bei der Feststellung ihrer Kapazitätslücken und des damit zusammenhängenden Hilfebedarfs behilflich zu sein, namentlich durch die Entsendung von Feldmissionen mit Zustimmung der Staaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen. Beratung jedes Staates hinsichtlich der Quellen und der Verfügbarkeit von Hilfe im Kontext der vom Ausschuss festgelegten Prioritäten. Anleitung der Staaten betreffend die Vorgehensweise bei der Beantragung von Hilfe.
- b) Verstärkung der Beziehungen mit derzeitigen und potenziellen Gebern von Hilfe (Staaten oder Organisationen) mit dem Ziel der Bereitstellung eines "Vermittlungssystems" zur Erleichterung der Gewährung von Hilfe im Einklang mit den vom Ausschuss ermittelten Prioritäten.
- c) Die technische Hilfe sollte als eine horizontale Priorität der gesamten Arbeit des Ausschusses betrachtet werden. Sie sollte künftig auf jeden Staat zugeschnitten sein, unter Berücksichtigung seiner besonderen Merkmale. Die Frage der Hilfe sollte in allen Schreiben an die Staaten berücksichtigt werden. Beispielsweise sollte der Ausschuss, wenn er ein Problem aufzeigt, dem betreffenden Staat gleichzeitig seine Unterstützung bei der Suche nach geeigneter technischer Hilfe anbieten. Außerdem sollte der Ausschuss den Staaten nahe legen, anderen Staaten auf bestimmten Gebieten, in denen sie über besondere Sachkenntnisse oder Erfahrungen verfügen, Unterstützung zu gewähren.
- d) Wahrnehmung der Funktion einer Koordinierungsstelle für Aktionspläne zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich Hilfsprogrammen, die von internationalen und regionalen Organisationen unternommen werden, insofern als der Ausschuss konsultiert werden sollte, wenn diese Aktionspläne und Hilfsprogramme von den internationalen Organisationen zum Zwecke der Durchführung der Resolution ausgearbeitet werden. Der Ausschuss sollte den Staaten nahe legen, Hilfeersuchen an die einschlägigen Organisationen zu richten, da solche Ersuchen oft eine Voraussetzung für den Erhalt von Hilfe sind.
- e) Überwachung der den Staaten gewährten Hilfe, namentlich durch Feldmissionen, mit Zustimmung der betreffenden Staaten, sowohl um sich zu vergewissern, dass sie dem ermittelten Bedarf entspricht, als auch um ihre Wirksamkeit und die Ergebnisse, zu denen sie beigetragen hat, zu prüfen.
- f) Die gegenwärtige Struktur der Gruppe Technische Hilfe sollte neu überdacht werden. Die technische Hilfe wäre nicht länger ein separater Teil der Tätigkeit des Ausschusses, sondern eine seiner Hauptprioritäten; es wird daher eine Verstärkung mit Sachverständigen auf dem Gebiet der technischen Hilfe notwendig sein.

#### **IV. Koordinierung und Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen**

Der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus arbeitet im Hinblick auf die Verbreitung von Informationen über die Art der Hilfsprogramme im Zusammenhang mit der Resolution in hohem Maße mit einer Reihe internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen zusammen.

Das erwünschte Maß an Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organisationen und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus wurde jedoch bislang nicht voll verwirklicht. Erste Kontakte wurden zwar aufgenommen, aber auf Grund der Vertraulichkeits- und sonstigen Vorschriften, denen die internationalen Organisationen unterliegen, können die Modalitäten für den Austausch maßgeblicher Informationen mit bestimmten internationalen Organisationen nicht über bloße Kontaktstellen formalisiert werden. Solche Beschränkungen gelten insbesondere für Evaluierungen und Bewertungen, die die Zustimmung des Staates zur Freigabe von Informationen erfordern.

Es wird eine stärkere Koordinierung erforderlich sein, insbesondere in Bezug auf neue oder bereits bestehende Programme internationaler Organisationen. Bislang hat der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorwiegend Informationen über diese Programme gesammelt, um die Staaten, die ihrer bedürfen, auf sie hinzuweisen. Der Ausschuss wird in der Lage sein müssen, die wirksame Durchführung dieser Programme entweder selbständig oder in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen zu überwachen und zu evaluieren.

In den Fällen, in denen regionale oder subregionale Organisationen nicht in der Lage sind, die ihnen vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zugewiesene Rolle wahrzunehmen, wird der Ausschuss prüfen müssen, auf welche Weise er eine gewisse Anleitung geben kann, unter Berücksichtigung dessen, dass es sich dabei in der Regel um diejenigen Organisationen handelt, deren Mitgliedstaaten mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Resolution am weitesten im Rückstand liegen.

Schließlich sollte der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus prüfen, wie er seine Beziehungen zu den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen formalisieren kann, damit er in der Lage ist, wesentliche Informationen auszutauschen und zu

625 0 i6 Tc 1.8692 Tw mten m  
kr6r2 ( ) Tj -52.5 2364 l(6.2/F1 1464 l(6fj



Ein weiteres Problem, das unmittelbar mit dem System der Phasen zusammenhängt, ist, dass es von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als eine Art Bewertung ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung durch den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus empfunden wird. Darüber hinaus verschaffen die Phasen weder dem Ausschuss noch dem Sicherheitsrat oder den Vereinten Nationen ein eindeutiges Bild der wirklichen Situation der Staaten oder ihrer Bemühungen zur Durchführung der Resolution 1373. Zudem haben sich ernste Probleme für die Tätigkeit des Ausschusses ergeben, weil es keine klaren Verfahren und Kriterien gibt, um festzustellen, ob sich ein Staat in Phase A, B oder C befindet. Aus all diesen Gründen müssen die Phasen A, B und C reevaluiert werden, damit der Durchführung der Resolution 1373 durch die Staaten besser Rechnung getragen wird. Dies könnte eine Methode umfassen, mit der dem Sicherheitsrat und den Staaten detailliertere Informationen über ihre Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1373 bereitgestellt werden.

## **A.2 Notwendigkeit der Konsistenz**

Das gegenwärtige System für die Abfassung der an die Mitgliedstaaten gerichteten



Gleichzeitig muss das Präsidium den Unterausschüssen Leitlinien zur Harmonisierung ihrer Arbeit und zur Gewährleistung der notwendigen Kohärenz bei der Führung ihres Dialogs mit den Mitgliedstaaten vorgeben.

#### **F. Das Sekretariat**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt untersteht das dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zugewiesene Sekretariatspersonal unmittelbar dem Sekretariat der Vereinten Nationen. Der Ausschuss sowie sein Vorsitzender – da dieser gegenwärtig die alltägliche Leitung des Ausschusses wahrnimmt – sollten über ein Mitspracherecht bei der Rekrutierung und Auswahl dieses Personals und bei der Bewertung seiner Leistungen verfügen.

#### **G. Die Experten**